



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 30.07.2014

Sonderführungen und Sonderveranstaltungen auf Schloss Neuschwanstein

Anlässlich der Gerichtsverhandlungen zur Praxis von Sonderführungen und Sonderveranstaltungen im Schloss Neuschwanstein, frage ich die Staatsregierung:

1. a) Zu welchen Tageszeiten waren und sind Sonderführungen bzw. -veranstaltungen erlaubt.
b) Wie sind sie buchbar bzw. wie sind die Zugangsmodalitäten und die Regeln?
c) Welche Summe wird den Kunden für die Führung bzw. Veranstaltung in Rechnung gestellt, an welcher Stelle werden die Einnahmen verbucht und welche Summe erhalten die Führer/-innen insgesamt für ihre Leistung?
2. Wie wurden die in der Presse erwähnten 20,- Euro, die pro Sonderführung an den Führer/die Führerin angeblich bar bezahlt wurden, transferiert, an wen, wie versteuert und wie verbucht?
 - a) Sind diese 20 Euro ein Bonus zusätzlich zum normalen Gehalt?
 - b) Zählt die Zeit der Führung als normale Arbeitszeit?
 - c) Wie lange dauert eine Sonderführung?
 - d) Wie lange war die Praxis, dass Fremdenführer/-innen für Sonderführungen Barzahlungen bekommen haben, üblich, aus welchem Grund beendet (bitte Zeitpunkt angeben)?
 - e) Wurden die erhaltenen Zahlungen von Fremdenführer/-innen quittiert bzw. darauf hingewiesen, dass die Einkünfte versteuert werden müssen?
3. War die Anzahl der Besucher/-innen der Sonderführungen und -veranstaltungen in den offiziellen Besucher/-innenzahlen, enthalten?
 - a) Wie hoch waren die regulären Besucherzahlen von 2007 bis 2013 bzw. die zusätzlichen Besucher/-innenzahlen durch Sonderführungen und Sonderveranstaltungen von 2007–2013?
4. Wie viele Sonderführungen und Sonderveranstaltungen wurden von 2007 bis 2013 durchgeführt (bitte nach Jahren getrennt aufführen)?
5. Wie viele Führer/-innen sind in Vollzeit bzw. Teilzeit (mit der Bitte um Angabe der Stundenzahl) bei der Schlösserverwaltung in den letzten 10 Jahren beschäftigt gewesen, bitte aufgliedert nach Jahren, Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis?
6. Wie wurde die private Nutzung von Dienstfahrzeugen geregelt, welche Möglichkeiten hatten die Mitarbeiter/-innen auf Dienstfahrzeuge zuzugreifen, und welcher Form mussten sie dafür bezahlen?
7. Wurden im Rahmen der Entdeckung der Problematik der Scheinselbständigkeit von Führer/-innen am Obersalzberg die Arbeitsverhältnisse an den Bayerischen Schlössern überprüft?
8. In welcher Weise hat die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung die Handhabung der Führungen und ihrer Bezahlung überprüft?

Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

vom 23.09.2014

1. a) **Zu welchen Tageszeiten waren und sind Sonderführungen bzw. -veranstaltungen erlaubt.**
b) **Wie sind sie buchbar bzw. wie sind die Zugangsmodalitäten und die Regeln?**
c) **Welche Summe wird den Kunden für die Führung bzw. Veranstaltung in Rechnung gestellt, an welcher Stelle werden die Einnahmen verbucht und welche Summe erhalten die Führer/-innen insgesamt für ihre Leistung?**

Aktuell finden bis zu zwei Führungen pro Tag in Schloss Neuschwanstein statt, die außerhalb des regulären Führungsturnus gebucht werden können:

Sommersaison (lange Öffnungszeiten 9–18 Uhr) um 8:30 Uhr und 8:45 Uhr;

Wintersaison (kurze Öffnungszeiten: 10–16 Uhr) um 9:15 Uhr und 9:30 Uhr.

Die Buchung erfolgt anhand eines festgelegten schriftlichen Anmeldeverfahrens bei der Schlossverwaltung Neu-

schwanstein (Anmeldung, Bestätigung, Rechnung). Die Führungen werden nach Preiskategorie in Rechnung gestellt:

Preisgruppe I. Gruppe bis 5 Personen:	150 €
Preisgruppe II. Gruppe von 6–10 Personen:	291 €
Preisgruppe III. Gruppe von 11–15 Personen:	432 €
Preisgruppe IV. Gruppe von 16–20 Personen:	570 €
Preisgruppe V. Gruppe von 21–25 Personen:	712 €
Preisgruppe VI. Gruppe von 26–30 Personen:	837 €

Die Führungen werden von Arbeitnehmern der Schlossverwaltung Neuschwanstein im Rahmen ihres Arbeitsvertrages durchgeführt, die dafür ihren regulären nach TV-L festgelegten Arbeitslohn erhalten. Die Einnahmen werden im Staatshaushalt auf Kap. 06 16 Tit. 111 02-7 „Einnahmen aus Sonderausstellungen und sonstigen Sonderveranstaltungen“ verbucht.

2. Wie wurden die in der Presse erwähnten 20.- Euro, die pro Sonderführung an den Führer/die Führerin angeblickt bar bezahlt wurden, transferiert, an wen, wie versteuert und wie verbucht?

- Sind diese 20,- Euro ein Bonus zusätzlich zum normalen Gehalt?
- Zählt die Zeit der Führung als normale Arbeitszeit?
- Wie lange dauert eine Sonderführung?
- Wie lange war die Praxis, dass Fremdenführer/-innen für Sonderführungen Barzahlungen bekommen haben, üblich, aus welchem Grund beendet (bitte Zeitpunkt angeben)?
- Wurden die erhaltenen Zahlungen von Fremdenführer/-innen quittiert bzw. darauf hingewiesen, dass die Einkünfte versteuert werden müssen?

Bei der Schlossverwaltung Neuschwanstein wurde festgestellt, dass außerhalb des regulären Führungstaktes zu gehobenem Preis Sonderführungen durchgeführt wurden. Dabei wurden von den per Führungsvereinbarung festgelegten Entgelten Beträge von 20 Euro, ab 2010 25 Euro, aus dem vom Leistungsempfänger der Führung in bar entrichteten Führungsentgelt einbehalten. Dies erfolgte, obwohl die Führungszeiten den Führungskräften als Arbeitszeit angerechnet wurden. Demgemäß fand eine ordnungsgemäße Verbuchung dieser Teilbeträge des Führungsentgelts in der Staatskasse nicht statt. Die Sonderführung dauerte ca. eine Stunde. Diese rechtswidrige Praxis wurde im Februar 2011 durch den damaligen neuen Verwalter des Schlosses Neuschwanstein abgestellt. Der Einbehalt der o. g. Beträge wurde nicht auf stringente einheitliche Weise dokumentiert. So wurde dies oftmals entweder auf den einzelnen Vorgängen vom jeweiligen Führer selbst quittiert oder bei der Vereinnahmung des restlichen Führungshonors vom Schlosspersonal vermerkt.

Die Einkünfte wurden durch die Schlösserverwaltung auf Grundlage eines Bescheides des zuständigen Finanzamtes nachversteuert.

3. War die Anzahl der Besucher/-innen der Sonderführungen und -veranstaltungen in den offiziellen Besucher/-innenzahlen enthalten?

- Wie hoch waren die regulären Besucherzahlen von 2007 bis 2013 bzw. die zusätzlichen Besucher/-innenzahlen durch Sonderführungen und Sonderveranstaltungen von 2007 bis 2013?

Jahr	2007	2008	2009	2010
offizielle Besucherzahlen (ohne SoFühr)	1.361.540	1.315.505	1.279.051	1.342.050
Besucher i.R.v. SoFühr	1.037	1.415	941	1.035
Jahr	2011	2012	2013	
offizielle Besucherzahlen (ohne SoFühr)	1.412.094	1.402.717	1.520.128	
Besucher i.R.v. SoFühr	1.732	746	1.725	

4. Wie viele Sonderführungen und Sonderveranstaltungen wurden von 2007 bis 2013 durchgeführt (bitte nach Jahren getrennt aufführen)?

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl SoFühr	78	78	111	132	154	89	186

5. Wie viele Führer/-innen sind in Vollzeit bzw. Teilzeit (mit Bitte um Angabe der Stundenzahl) bei der Schlösserverwaltung in den letzten 10 Jahren beschäftigt gewesen (bitte aufgegliedert nach Jahren, Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis)?

Siehe Tabelle in Anlage 1.

6. Wie wurde die private Nutzung von Dienstfahrzeugen geregelt, welche Möglichkeiten hatten die Mitarbeiter/-innen auf Dienstfahrzeuge zuzugreifen und in welcher Form mussten sie dafür bezahlen?

Zur Benutzung von Dienstkraftwägen zu Privatfahrten darf auf die für die gesamte Staatsverwaltung geltende Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum BayBesG (BayVwV-Bes) vom 22.12.2010 verwiesen werden, die dieser Antwort als Anlage 2 beigefügt wurde.

7. Wurden im Rahmen der Entdeckung der Problematik der Scheinselbständigkeit von Führer/-innen am Obersalzberg die Arbeitsverhältnisse an den Bayerischen Schlössern überprüft?

Für eine gesonderte Überprüfung aller Arbeitsverhältnisse bestand kein Anlass.

8. In welcher Weise hat die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung die Handhabung der Führungen und ihrer Bezahlung überprüft?

Die Erfahrungen aus der Prüfung in der Schlossverwaltung Neuschwanstein (s. o. Antwort zu Frage 2) waren Anlass, die bestehende Praxis der Abwicklung von Sonderführungen in Hauptverwaltung und Außenverwaltungen der Schlösserverwaltung zu überprüfen. Die Außenverwaltungen wurden gebeten, die Abwicklung von Sonderführungen darzulegen. Anhand der Rückmeldungen konnten bei keiner anderen Verwaltung Strukturen wie in der Schlossverwaltung Neuschwanstein festgestellt werden. Die in Rede stehenden Vorgänge in der Schlossverwaltung Neuschwanstein stellen damit einen Einzelfall dar.

Tabelle zu Frage 5: Wie viele Führer/-innen sind in Vollzeit bzw. Teilzeit (mit Bitte um Angabe der Stundenzahl) bei der Schlösserverwaltung in den letzten 10 Jahren beschäftigt gewesen (bitte aufgliedert nach Jahren, Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis)?			
Jahr	Beamte (Vollzeit)	Arbeitnehmer (Vollzeit)	Anzahl Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt/ Arbeitszeitanteil als Anteil einer Vollzeitstelle
2005	1	43	2/jeweils 0,75
2006	0	41	1/ 0,75
2007	0	43	0
2008	0	48	0
2009	0	48	3/jeweils 0,75 (Wechsel zu 1,0)
2010	0	45	4/jeweils 0,75 (Wechsel zu 1,0)
2011	0	51	0
2012	0	41	1/0,8 4/0,75 (Wechsel zu 1,0) 3/0,75 4/0,6
2013	0	24	2/0,8 8/0,75 (Wechsel zu 1,0) 7/0,75 1/0,6 2/0,5 1/0,44 3/geringfügig Beschäftigte
2014	0	35	2/0,8 3/0,75 (Wechsel zu 1,0) 6/0,75 1/0,6 10/0,5 1/0,44 2/geringfügig Beschäftigte

Anlage 2

Benutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten

1. ¹Privatfahrten mit Dienstkraftwagen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, von diesen nur mit Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten ausgeführt werden. ²Privatfahrten sind Fahrten, die nicht der Erledigung von Dienstgeschäften dienen. ³Zu den Privatfahrten gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet über den Charakter einer Fahrt als Dienst- oder Privatfahrt der oder die für die Genehmigung zuständige Vorgesetzte. ⁵Für den Fahrer oder die Fahrerin des Dienstkraftwagens sind die vorgenannten Privatfahrten Dienstfahrten.
2. a) ¹Die Genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt einzuholen. ²Soll die Genehmigung für einen längeren Zeitraum gelten, so darf dieser zwölf Monate nicht übersteigen; die Genehmigung bedarf der Schriftform.

b) Die Mitnahme oder Beförderung von Angehörigen ist nur in Notfällen, z. B. bei plötzlicher Erkrankung, bei Unglücksfällen oder bei öffentlichen Notständen, zulässig.
3. Für die Leiter bzw. Leiterinnen von Behörden und Gerichten sowie für die Kanzler bzw. Kanzlerinnen der Hochschulen in einem Amt der Besoldungsgruppe B 4/R 4 bis B 9/R 9 gilt die Genehmigung zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle als allgemein erteilt.

Zur unentgeltlichen Benutzung von Dienstkraftwagen zu Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind der/die Direktor/Direktorin des Landtagsamts, der/die Präsident/Präsidentin des Obersten Rechnungshofs sowie die Amtschefs bzw. Amtschefinnen und Ministerialdirektoren bzw. Ministerialdirektorinnen der Staatskanzlei und der Staatsministerien beziehungsweise eines Mitglieds der Staatsregierung, dem nach Art. 50 Satz 1 der Verfassung eine Sonderaufgabe zugewiesen ist, berechtigt.

Angehörige dieser Beamten und Beamtinnen dürfen den Dienstkraftwagen auch benutzen, wenn sie sich in deren Begleitung befinden oder wenn die Fahrt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten steht.

¹Die obersten Dienstbehörden können die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle darüber hinaus für besonders sicherheitsgefährdete Personen zulassen. ²Die Bewertung der besonderen Gefährdung im Einzelfall obliegt dem für den Hauptwohnsitz des Beamten bzw. der Beamtin zuständigen Polizeipräsidium.

4. Der Sachbezugswert für die Nutzung von Dienstkraftwagen zu Privatfahrten und seine Anrechnung auf die Besoldung bestimmt sich nach der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F) in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Benutzung von Dienstkraftwagen zu Vergnügungsfahrten, z. B. Sonntagsausflüge oder Urlaubsreisen, ist nicht gestattet.
6. Die Besteuerung des sich aus der privaten Nutzung des Dienstkraftwagens ergebenden geldwerten Vorteils richtet sich nach allgemeinen Steuervorschriften.
7. Im Übrigen wird auf § 34 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) hingewiesen.